

Crowdfunding als Finanzierungsform für Stiftungsprojekte.



Crowdfunding (»Schwarmfinanzierung«) findet zunehmend auch das Interesse gemeinnütziger Stiftungen, die für ihre zu finanzierenden Projekte auf diese Weise die nötigen Unterstützer suchen und finden.



Spende oder Darlehen?

Erfolgt die Unterstützung ohne Erwartung einer Gegenleistung, also in Form einer echten Spende, kann der Unterstützer eine Zuwendungsbestätigung verlangen und seine Spende als Sonderausgabe steuerlich geltend machen.

Anders liegt der Fall, wenn gemeinnützige Stiftungen ihren Unterstützern Gegenleistungen für ihre Unterstützung, z. B. Zinszahlungen, gewähren möchten. Da es sich hierbei nicht um eine Spende handelt, dürfen auf keinen Fall Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Andernfalls droht die Spendenhaftung, bei der die Stiftung 30% des zugewendeten Betrags an das Finanzamt abführen muss. Soll der Unterstützer wie ein Anleger über Zinszahlungen an seinem Investment partizipieren, hat die Stiftung das kürzlich verabschiedete Kleinanlegerschutzgesetz zu beachten.

Kleinanlegerschutzgesetz.

Am 23.04.2015 verabschiedete der Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz, welches der Bundesrat am 12.06.2015 gebilligt hatte. Es hat die Erhöhung der Transparenz auf dem grauen Kapitalmarkt zum Ziel. Durch das Gesetz soll unter anderem das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) geändert und dessen Anwendungsbereich erweitert werden, sodass insbesondere auch für das Crowdfunding relevante partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen unter die Prospektspflicht fallen werden. Zumindest für die meisten gemeinnützigen Körperschaften sieht das Gesetz umfangreiche Befreiungen vor – wie die Prospektspflicht, die Pflicht zur

Abschlussprüfung des Jahresabschlusses sowie die Entbehrlichkeit des Lageberichts. Gemeinnützige Stiftungen müssen auch kein sog. Vermögensanlagen-Informationenblatt erstellen, das dem Anleger die Vermögensanlage und deren Risiken näherbringen soll. Die vorgenannten Ausnahmen greifen nur, wenn für den Vertrieb der Anlagen keine Provisionen anfallen, der versprochene Zinssatz nicht über der marktüblichen Rendite von Hypothekendarlehen gleicher Laufzeit liegt und wenn das Ausgabevolumen 2,5 Mio. EUR nicht übersteigt. Bei kleinen Emissionen von bis zu 250.000 EUR sind gemeinnützige Stiftungen ferner von den besonderen Rechnungslegungspflichten des VermAnlG befreit.

Das Fazit.

Das Kleinanlegerschutzgesetz sieht glücklicherweise umfassende Befreiungen für gemeinnützige Stiftungen vor. Ob eine Stiftung in den Anwendungsbereich einer der Befreiungsvorschriften fällt, ist allerdings im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Daneben sollten Stiftungen nicht vergessen, dass sie auch sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen zu beachten haben, z. B. die Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) etwa im Fall der Annahme oder Ausgabe von Darlehen oder in bestimmten Fällen von Mittelweiterleitungen, ebenso das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Missachten Stiftungen diese Vorgaben, droht den Verantwortlichen der Vorwurf der Strafbarkeit und der Stiftung der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Stefan Winheller
Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt, LL. M. Tax (USA)
Fachanwalt für Steuerrecht

Lutz Auffenberg
Rechtsanwalt
WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 767577-80
info@winheller.com
www.winheller.com